



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



Vorab per E-Mail

REFERAT Z 15 „Justizariat, Europarechtliche
Angelegenheiten“
BEARBEITET VON [REDACTED]
ORR
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-0
FAX +49 (0)228 99 441-4894
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 17. Dezember 2018
AZ Z 15 - 53 /339

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 22. September 2018

Sehr geehrter [REDACTED]

mit oben genanntem Antrag haben Sie die Übersendung von Auskunft über die Expertenkommission zur Neustrukturierung des Medizinstudiums im Zusammenhang mit dem Masterplan Medizinstudium 2020 erbeten, insbesondere zur Zusammensetzung der Kommission sowie Tagesordnungen und Protokolle von Sitzungen der Kommission.

1. Ihr Antrag wird nach § 3 Nr. 3 b) IFG teilweise abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Expertenkommission zur Neustrukturierung des Medizinstudiums von Herrn Prof. Dr. Manfred Prenzel, Leiter des Lehrstuhls für Empirische Bildungsforschung der TU München i.R., geleitet wurde, der diese Funktion von Frau Professorin Harms nach Einrichtung der Expertenkommission übernommen hat. Anliegend übersende ich Ihnen die Empfehlungen der im Rahmen des „Masterplan Medizinstudium 2020“ eingesetzten Expertenkommission zur Neustrukturierung des Medizinstudiums einschließlich eines von der Kommission in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens zum Kapazitätsrecht sowie eine Liste der Mitglieder der Expertenkommission mit Stand 8. Mai 2018.

Auf Grund des Umfangs der zu übersendenden Materialien sind sie nur der elektronisch versandten Vorabfassung des Bescheids beigelegt.

Darüber hinaus kann ich Ihrem Auskunftsbegehren leider nicht nachkommen.

Die Tagesordnungen zu den Sitzungen der Expertenkommission liegen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nicht vor.

Es besteht kein Anspruch auf die Herausgabe der Sitzungsprotokolle der Expertenkommission, da die Herausgabe der Protokolle die weiteren Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Masterplan Medizinstudium im Sinne des § 3 Nr. 3 b) IFG beeinträchtigen würde.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Zweck dieses Ausschlussstatbestandes ist es, einen unbefangenen und freien Meinungs austausch zu gewährleisten (OVG NRW, Urt. v. 2.11.2010 – 8 A 475/10 – juris Rn. 89).

Die Expertenkommission zur Neustrukturierung des Medizinstudiums hat die finanziellen und kapazitären Auswirkungen einiger ausgewählter Maßnahmen des „Masterplan Medizinstudium 2020“ untersucht und einen Vorschlag zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) erarbeitet. Die Ergebnisse der Expertenkommission sind damit entscheidende Grundlage für die im Rahmen der Umsetzung des „Masterplan Medizinstudium 2020“ stattfindenden Beratungen einer aus Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der Gesundheitsministerkonferenz sowie der Kultusministerkonferenz auf Abteilungsleiter ebene bestehenden Arbeitsgruppe, die in wesentlichen Teilen damit befasst ist, politischen Konsens über die Ausgestaltung der sich aus dem Masterplan ergebenden Änderung der ÄApprO zu erzielen. BMG und BMBF stimmen sich bei der Arbeit zum Masterplan eng ab.

Die Expertenkommission selbst hat zwar ihre Empfehlungen zur Änderung der ÄApprO BMG und BMBF vorgelegt. Die Beratungen innerhalb der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bezüglich der sich aus den Empfehlungen der Expertenkommission ergebenden Änderung der ÄApprO und der Austausch der Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Expertenkommission dauern jedoch an. Aufgrund der besonderen Tragweite der durch diese Änderung der ÄApprO beabsichtigten, grundlegenden Reform des Medizinstudiums und aufgrund der Tatsache, dass die Belange der Gesundheitsseite wie auch der Wissenschafts-/Kultusseite sowohl des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen sind, ist ein umfangreicher Verständigungsprozess erforderlich. Eine Veröffentlichung detaillierter Informationen über die Diskussionen innerhalb der Expertenkommission würde die weiteren Beratungen der Bund-Länder-AG im Sinne des § 3 Nr. 3 b) IFG beeinträchtigen. Ohne den Schutz der Vertraulichkeit bestünde die Gefahr, dass bei den weiteren Beratungen die für eine effektive Arbeit erforderliche Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit fehlt.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [REDACTED]

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

